

Gesetz vom 10. Dezember 2020, mit dem das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz – Bgld. PBÜ-G, LGBI. Nr. 27/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 75/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die davon betroffenen Arbeit- oder Dienstnehmerinnen oder Arbeit- oder Dienstnehmer werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach dem Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBI. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach dem Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBI. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit die gemäß Abs. 1 oder 3 übergegangenen Rechte und Pflichten zum Vorteil der oder des betroffenen Vertragsbediensteten abweichen, gelten sie als gemäß § 7 des Bgld. LBedG 2020 oder § 14 des Bgld. GemBG 2014 in der jeweils geltenden Fassung, getroffene Regelungen, die frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges einvernehmlich abgeändert werden können.“

3. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Betriebsübergang gilt nicht als Kündigungsgrund gemäß § 107 Abs. 3 des Bgld. LBedG 2020 oder § 127 Abs. 3 des Bgld. GemBG 2014 in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 Abs. 1, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz - Bgld. PBÜ-G enthält Verweise auf Gesetzesbestimmungen, die nicht mehr der geltenden Rechtslage im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten im Burgenland entsprechen.

Ziel und Inhalt:

Klarstellung hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfs:

Novellierung des Bgld. PBÜ-G im Sinne einer Klarstellung hinsichtlich der anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmungen.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novelle ergeben sich unmittelbar - soweit ersichtlich - weder für das Land noch für die burgenländischen Gemeinden Mehrkosten.

C. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 9 Abs. 1, 4 und 5):

Jene Landesgesetze, auf die im Bgld. PBÜ-G verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.